



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den Präsidenten der
Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg
Dr. Christian Lemke

Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Jutizvollzug

- Der Abteilungsleiter -



10. Januar 2022

Corona-Epidemie: Maßnahmen im Hamburgischen Strafvollzug – 1G-Regelung und Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder gleichwertigen Maske für Rechtsanwaltsbesuche in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrter Herr Dr. Lemke,

die bereits mit Schreiben vom 01.12.2021 dargelegte Sachlage macht es aufgrund der Ausbreitung von Infektionen mit der Omikron-Variante erforderlich, weitere sichernde Maßnahmen für den Hamburger Justizvollzug zu ergreifen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die neuen Maßnahmen unterrichten und wie zuvor um die Weitergabe der Informationen an Ihre Mitglieder bitten.

Die Omikron-Variante zeichnet sich nach bisherigen Erkenntnissen durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und zu einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Schutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Virusvariante in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen als im Vergleich zu zuvor vorherrschende Virusvarianten infiziert und auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen miteinbezieht. Es ist daher dringend erforderlich, eine Ausbreitung der Omikron-Variante mit entsprechenden Maßnahmen im Hamburgischen Justizvollzug entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift des § 34a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung neu gefasst und das Schutzkonzept für die Einrichtungen des Justizvollzugs angepasst, insbesondere sind strengere Regelungen für den Zugang von Besucherinnen und Besuchern sowie Aufsuchenden zu den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten notwendig, um den Hamburgischen Justizvollzug als besonders sensiblen Bereich vor dem Eintragen von Infektionen zu schützen.

Nach der neuen Regelung in § 34a Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist Besucherinnen und Besuchern sowie Aufsuchenden der Zugang zu Einrichtungen des Justizvollzugs nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gestattet. § 10h Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung findet keine Anwendung. Dementsprechend haben nunmehr auch geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorzulegen. Darüber hinaus wurde die bisher in § 34a Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Maskenpflicht dahingehend modifiziert, dass Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Einrichtungen des Justizvollzugs eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen haben.

Die Regelungen sind heute, am 10.01.2022, in Kraft getreten und gelten auch für die Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Abschließend möchte ich mich noch einmal für die Unterstützung unserer Maßnahmen durch Sie und Ihre Mitglieder bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

